

Vulg. c. 21 in der Coll. S. Cruc.¹ hat die Ueberschrift 'De eadem re. Ex concilio Triburiensi. Cap. xxi.' und umfaßt den Text vom Anfang 'Si quis presbiter contra laicum' bis zu den Worten 'Quod autem his habundantius est, a malo est'; der Rest fehlt. Der Text des Capitels steht Burchard (2, 182) näher als der Vulgata². Nun giebt entweder die ed. Burch. den richtigen Text Burchards — dann hat Coll. S. Cruc. nicht aus Burch. geschöpft, sondern zeigt, wenn auch aus verwandter Quelle fließend³, ursprünglichere Fassung; oder die ungenügende ed. Burch. ist auch hier mangelhaft⁴ — dann spricht alle Wahrscheinlichkeit für Entlehnung seitens der Coll. S. Cruc. aus Burchard.

Da die zweite Alternative immerhin am meisten für sich hat⁵, so dürfte es auch gerathen sein, den Zeitpunkt der Abfassung der Coll. S. Cruc. nach Burchard, aber noch ins 11. Jahrh. zu setzen.

Vulg. c. 47 ist in den zwei späten Kanonensammlungen wiederholt, deren oben⁶ gedacht ist, nämlich in der Collectio Cod. Florent. Laur. S. Cruc. V, sin. 7 und in der Collectio Riccardiana.

In der letztern steht Vulg. c. 47 auf Bl. 56a 'Ex

Italien: die Benutzung des Codex Iustinianus; dem steht die Heranziehung der gallischen Epitome Aegidii nicht entgegen, da diese auch in Italien bekannt war, s. Conrat a. a. O. I, S. 224; — für Oberitalien: 'Grimualdus rex', 'Iustinianus rex'. 1) Auf nicht foliirtem Blatt a—b gegen Mitte des Codex; letzte vorhergehende Capitelzahl: 153. 2) Sieht man von offenbaren Schreibfehlern ab, so weicht Coll. S. Cruc. von Burch. nur in den Wörtern 'conficitur' ('consecrantur' Burch.) und 'a malo' ('ex malo' Burch.) ab, beidemale zu Gunsten der Vulgata. 3) Die aber nicht etwa in Reg. App. 3, 44 zu sehen wäre. 4) Wofür man auf Ivo 6, 227 hinweisen könnte, der mit der Vulgata 'conficitur' und 'a malo' schreibt. Doch ist die Möglichkeit, dass Ivo auch hier seinerseits auf die Vulgata zurückgeht, nicht ausgeschlossen, vgl. meine Abh. I, S. 381, Anm. 9. Zur Ergänzung des dort Gesagten diene Folgendes. Auch einigen in letzter Linie aus X-Diess. stammenden Capiteln (Diess. c. 9. 15. 23) giebt Ivo (8, 202. 7, 42. 7, 33) nicht die Nummern Burchards: in Burch. 9, 66; xi Burch. 8, 22; x Burch. 8, 10, sondern die Ziffern der Parallelcapitel der Vulgata xxxx. xxvi. xxiii. Vulg. c. 18 hat bei Ivo (3, 282) wiederum die richtige Zahl xviii, während Burchard (3, 223; Abh. I, S. 382, Anm. 8) oder dessen verderbte Ueberlieferung viii schreibt. Der Stoff freilich, welchen Burch. (8, 35. 36. 38; 9, 74; 17, 13. 14. 15, vgl. Abh. I, S. 380, Anm. 6) durch falsche Inscriptionen der Triburer Synode entfremdet hat, ist ihr auch bei Ivo (7, 54. 55. 57; 8, 211; 9, 73. 74. 75) nicht restituirt. Vulg. c. 16 ist von Ivo (3, 215) direct dem Original entnommen; vgl. oben S. 318, Anm. 2. 5) Vgl. auch oben S. 318, Anm. 8. 6) S. 304—307 und S. 313 f.